



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

RheinCargo GmbH & Co. KG

Hammer Landstr. 3

41460 Neuss

**Bearbeitung:** Nicole Schulz-Stahmann

**Telefon:** +49 (228) 9826-377

**Telefax:** +49 (228) 9826-9199

**E-Mail:** SchulzN@eba.bund.de

Ref34@eba.bund.de

**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de

**Datum:** 07.12.2021

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

3453-DE-34ataf/340-1103#001

**EVH-Nummer:**

**Betreff:** RheinCargo GmbH & Co KG - Anerkennung als Stelle für die Prüfung gemäß § 15  
Triebfahrzeugführerscheinverordnung (TfV)

**Bezug:**

**Anlagen:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres Antrages vom 24.09.2021 erlasse ich folgenden.

### **Bescheid:**

1. Ich erkenne RheinCargo GmbH & Co.KG als Stelle für die Prüfungen zum Triebfahrzeugführer für die Teilbereiche

- allgemeine Fachkenntnisse,
- fahrzeugbezogene Fachkenntnisse und
- infrastrukturbezogene Fachkenntnisse

an.

Diese Anerkennung gilt bis zum 06.12.2026.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

2. Diese Entscheidung ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **Begründung**

### **I.**

Mit Ihrem Schreiben vom 24.09.2021 haben Sie die Anerkennung als Prüfungsorganisation gemäß § 15 TfV beantragt, weil Sie Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 der TfV durchführen wollen.

### **II.**

Gemäß §§ 5 Absatz 1a und 5a Absätze 1 und 2 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sowie nach § 3 Absatz 1 Nr. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz - BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für Eisenbahnen des Bundes die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde und für nichtbundeseigene Eisenbahnen, die nicht ausschließlich Verkehrsleistungen auf Netzen des Regionalverkehrs erbringen und die daher einer Sicherheitsbescheinigung bedürfen, die zuständige Aufsichtsbehörde. Ihm obliegen die Eisenbahnaufsicht einschließlich der technischen Aufsicht sowie die Bauaufsicht für Betriebsanlagen und Fahrzeuge.

Zu Ziffer 1:

Die Entscheidung zu Ziffer 1 dieses Bescheides beruht auf § 7d Satz 1 Nr. 2 AEG in Verbindung mit § 15 und § 2 Nummer 4 TfV. Danach erkennt das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag Stellen für die Prüfungen nach Anlagen 5, 6 und 7 TfV an, wenn exemplarisch für einen Prüfer die Qualifikationen nach § 15 Abs. 1 TfV nachgewiesen werden. Nach Prüfung der mir vorliegenden Unterlagen werden die erforderlichen Voraussetzungen ausreichend nachgewiesen, weshalb ich Ihrem Antrag stattgeben konnte.

Die Geltungsdauer der Anerkennung wurde gemäß § 15 Absatz 2 TfV befristet.

Zu Ziffer 2:

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-

Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren erhoben. Der Erlass eines Anerkennungsbescheides gehört zu diesen gebührenpflichtigen Leistungen. Gemäß Gebührenposition 10.6 der BEGebV i. V. mit § 15 Abs. 1 TfV wird für die Anerkennung als Prüfer eine Festgebühr in Höhe von 850,- € erhoben. Der Gebührenbescheid geht Ihnen gesondert zu.

### Hinweise

Sie haben sicherzustellen, dass jeder Ihrerseits eingesetzte Prüfer die Voraussetzungen gemäß § 15 TfV erfüllt und bei den Prüfungen stets die Vorschriften nach der TfV und TfPV eingehalten werden.

Speziell weise ich darauf hin, dass gem. Art. 8 Beschluss 2011/765/EU lediglich Personen, die über eine Berufspraxis als Triebfahrzeugführer von mindestens vierjähriger Dauer innerhalb eines Zeitraums von nicht mehr als fünf Jahren vor dem Antragsdatum verfügen, für praktische Prüfungen nach Anlage 6 und 7 TfV (Zusatzbescheinigung) eingesetzt werden dürfen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Schulz-Stahmann (elektronisch)

*beglaubigt: Schröder, TRR, 07.12.21*



**Dieser Bescheid enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Die Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung ist nicht gestattet.**

